

Vereinbarung

zwischen der

TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Innsbruck

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

betreffend

**die ambulante und stationäre Behandlung und Betreuung für die in der
liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung grund- oder grund- und
überobligatorisch versicherten Patientinnen und Patienten**

Die *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vereinbaren wie folgt:

I. Allgemeines

Art. 1 – Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und die Kosten der Behandlung von im Fürstentum Liechtenstein in der Krankenpflegeversicherung grundversichert oder grund- und überobligatorisch versicherten Personen sowie die anwendbaren Tarife in den folgenden Heilanstalten der *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck:

Die Vereinbarung gilt für die Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen im *A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck*.

Art. 2 – Begriffe

Folgende Begriffe bedeuten:

Vereinbarungsspital: Unter „Vereinbarungsspital“ wird die unter **Art. 1** genannte Heilanstalt der *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, in Innsbruck verstanden.

Liechtensteinische Patienten: Personen, die im Fürstentum Liechtenstein in der Krankenpflegeversicherung grundversichert oder grund- und überobligatorisch versichert sind.

Soweit im Folgenden bei den personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Art. 3 – Aufnahmepflicht

Das Vereinbarungsspital ist verpflichtet, liechtensteinische Patienten im Notfall sofort aufzunehmen.

Art. 4 – Nachweis der Krankenversicherung

Die liechtensteinischen Patienten haben beim Eintritt den Nachweis einer liechtensteinischen Krankenversicherung durch Vorlage ihrer gültigen Versichertenkarte zu erbringen. Vor einem Eintritt ist vom Vereinbarungsspital in jedem Fall, mit Ausnahme der Notfallversorgung, eine Kostengutsprache bei der zuständigen Krankenkasse einzufordern. Die Kasse ist verpflichtet, die Eintrittsdiagnose und Behandlung dahingehend zu prüfen, ob es sich um eine Pflichtleistung nach dem liechtensteinischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt.

II. Stationäre Behandlung

Art. 5 – stationäre Behandlung – Definition

Als stationärer Patient gilt:

- a) wer sich länger als 24 Stunden oder zu einer tagesklinischen bzw. tageschirurgischen Behandlung im Vereinbarungsspital aufhält,
- b) wer vor Ablauf von 24 Stunden im Spital stirbt,
- c) wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital verlegt wird, sofern ein länger dauernder Aufenthalt geplant war bzw. notwendig gewesen wäre.

Art. 6 – Anwendbarer Tarif

Der anwendbare Tarif im stationären Bereich für grundversicherte Patienten ist in **Anhang 1** zur Vereinbarung geregelt. Der anwendbare Tarif im stationären Bereich für auch überobligatorisch versicherte Patienten ergibt sich aus **Anhang 1** und **Anhang 2**. Die *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, stellt das jeweils gültige Landesgesetzblatt mit der Tarifneugestaltung dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband, der liechtensteinischen Regierung, sowie dem liechtensteinischen Amt für Gesundheit zu. Die in **Anhang 2** genannten Vereinbarungen werden von der *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) zugestellt.

Art. 7 – Kostenaufteilung

Die stationären Kosten gemäss vereinbartem Tarif im **Anhang 1** für den grundversicherten Patienten werden zwischen der Regierung des Landes Liechtenstein und den Krankenkassen aufgeteilt. Die Regierung des Landes Liechtenstein informiert die *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, über den beschlossenen Aufteilungsschlüssel.

Art. 8 – Rechnungsstellung

Das Vertragsspital stellt nach Abschluss der Behandlung eine Rechnung auf Basis der Kostengutsprache an die zuständige Krankenkasse und an das Amt für Gesundheit. Bei Spitalaufenthalten, die länger als 30 Tage dauern, kann nach 30 Tagen eine Zwischenrechnung gestellt werden. Die Krankenkassen und das Amt für Gesundheit verpflichten sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern eine Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraums beanstandet wird.

Die Abrechnung mit dem Amt für Gesundheit erfolgt analog der Abrechnung mit den Krankenkassen über Einzelrechnungen.

Die Rechnung des Vereinbarungsspitals muss folgendes beinhalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Versicherten
- IDN (Identifikationsnummer des Versicherten auf der FL-Versichertenkarte)
- Eintrittsdatum, Austrittsdatum und in der Heilanstalt verbrachte Tage
- Diagnose als ICD-10 Code bzw. Nachfolgecode (Austrittsdiagnose)
- LKF-Punkte
- Aktueller LKF-Punktwert in Euro
- Totalbetrag der Rechnung in Euro

III. ambulante Behandlung

Als ambulanter Patient gilt, wer nicht als stationärer Patient gemäss **Punkt II.** anzusehen ist.

Art. 9 – Anwendbarer Tarif

Der anwendbare Tarif im ambulanten Bereich ist für grundversicherte Patienten im **Anhang 1** zur Vereinbarung geregelt.

Art. 10 – Rechnungsstellung

Die Kosten für ambulante Behandlungen werden vollumfänglich der zuständigen Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen verpflichten sich, die ambulanten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern die Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraums beanstandet wird.

Die Rechnung des Vereinbarungsspitals muss folgendes beinhalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Versicherten
- IDN (Identifikationsnummer des Versicherten auf der FL-Versichertenkarte)
- Behandlungsdatum oder -daten
- Diagnose
- Tarif in Euro
- Totalbetrag der Rechnung in Euro

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 11 – Katastrophenhilfe

In gegenseitigen Friedenszeiten leistet das Vereinbarungsspital dem Fürstentum Liechtenstein im Fall einer Katastrophe im Rahmen seiner Möglichkeiten die allenfalls erforderliche Hilfe.

Art. 12 – Reporting

Das Vereinbarungsspital verpflichtet sich, dem Amt für Gesundheit folgende Angaben pro Halbjahr zum 31. Juli und per Ende Jahr (zweites Halbjahr und Zusammenfassung gesamtes Jahr) zum 31. Januar zu liefern:

- Anzahl Austritte im Total und pro Abteilung
- Anzahl Pflage tage Total und pro Abteilung und nach Möglichkeit aufgeteilt in patientenbezogene Diagnose Codes
- Summe der LKF-Punkte pro Abteilung und durchschnittliche LKF-Punkte je ausgetretenen liechtensteinischen Patienten oder nach Möglichkeit aufgeteilt in patientenbezogene Diagnosecodes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 – Streitbeilegung

Können Differenzen bei der Anwendung der Vereinbarung nicht gegenseitig bereinigt werden, ist auf Antrag einer Partei dieser Vereinbarung eine paritätische Vertrauenskommission mit je zwei Parteienvertretern mit der Schlichtung zu beauftragen.

Art. 14 – Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, verpflichtet sich, sich bei der Behandlung der Patienten auf das durch das Interesse der Patienten und den Behandlungszweck erforderliche Maß zu beschränken und die ortsüblichen Qualitätsstandards einzuhalten. Die *TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH*, Innsbruck, berichtet dem Amt für Gesundheit, Vaduz einmal jährlich über die im vergangenen Jahr getroffenen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

Art. 15 – Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird unbefristet und mit der gegenseitigen Absicht auf Langfristigkeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2008. Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen erklären sich die Vertragsparteien bereit, in Verhandlungen zu treten.

Art. 16 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2008 in Kraft.

Vaduz, 15. Juli 2008
RA 2008/2126-6642

Innsbruck, 15. Juli 2008

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein



Dr. Martin Meyer
Regierungsrat

TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH



Mag. Stefan Deflorian
Vorstand



Mag. Andras Steiner
Vorstand